

Kirchengesetz

**über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland (EKM) für das Haushaltsjahr 2007
- Haushaltsgesetz 2007 -
Vom**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 23.611.555 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2007“.

(3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Föderationshaushaltsplanes 2007“ ist verbindlich.

§ 2

(1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.

(3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2007 wird dem Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Oberhof, den
(7922/6422-2)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof